

Deb: e

**Deutsche Bundesbahn**

Bundesbahndirektion Frankfurt (M)

Bahnmeisterei Wiesbaden <sup>1)</sup>

\_\_\_\_\_  
(Geschäftszeichen)

Stammnachweis Nr.

111

Lg-Buch	<u>Ginsheim</u>	<u>06 0024</u>
Band	_____	Teil B, lfd. Nr.: <u>Sys. 8</u>
Eingetragen am	<u>27.11.92</u>	durch <u>Gromm</u>
Gelöscht am	_____	durch _____

B: 246

**Gestattungsvertrag**

Zwischen der Deutschen Bundesbahn, Bundesbahndirektion Frankfurt (M)

vertreten durch die Bahnmeisterei <sup>1)</sup> Wiesbaden

- Bundesbahn -

und

dem \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Name/Firma und Anschrift)

- Gestattungsnehmer -

wird folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Inhalt der Gestattung**

(1) Die Bundesbahn gestattet dem Gestattungsnehmer auf unbestimmte Zeit/~~bis zum~~ \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ folgende Mitbenutzung:

1. Ort und Lage der Gestattung:

Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg

Straße, Nr. Zufuhr- und Ladestraße der DB

Gemarkung Ginsheim Flur 9 + 10

Flurstück(e) 362/10, 97/8 und 112/2

Strecke von Mainz nach Frankfurt (M)

von km 3,900 bis km 4,720 re <sup>2)</sup>

Bahnmeisterei Wiesbaden

<sup>1)</sup> Bei Vertragsabschluß durch die BD streichen.

<sup>2)</sup> Notwendig z. B. bei Leitungslängsführungen.

2. Beschreibung der Gestattung:<sup>1)</sup> Mitbenutzung der Bundesbahn-  
Zufuhr- und Ladestraße bis zum Segelhafen auf der  
Mainspitze

(2) Zu diesem Vertrag gehören folgende, als Anlage beigefügte Unterlagen:

DB-Lageplanausschnitt M 1 : 1000

Ausschnitt Top-Lageplan M 1 : 10 000

Entwurfsskizze des Bootshafens M 1 : 1000

## § 2

### Sicherheitsbestimmungen

(1) Durch die Ausübung der Gestattung dürfen die Sicherheit und die Abwicklung des Eisenbahnbetriebs und -verkehrs nicht beeinträchtigt, die Nachbarschaft nicht in unzulässiger Weise gestört werden. Anordnungen der Bundesbahn hierzu sind für den Gestattungsnehmer, seine Mitarbeiter und Beauftragten verbindlich.

(2) Der Gestattungsnehmer ist für die Einhaltung der allgemein geltenden Bau- und Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Ferner hat er folgende Bestimmungen der Bundesbahn zu beachten:<sup>2) 3)</sup>

--

(3) Außerdem gelten wegen der Besonderheit dieser Gestattung folgende Bedingungen:<sup>4)</sup>

--

(4) Bei der Gestattung einer Leitungsführung gelten für die

- Antragstellung,
- Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung,

<sup>1)</sup> Bei Leitungen auch Angaben über Art der Energie (Elektrizität, Gasart, Wärme) oder über beförderte Stoffe (z. B. Frischwasser, Abwasser), Spannung (kV), Nennweite (DN), Nenndruck (PN), Rohrwerkstoff, zugehörige Fernmelde-, Meß- und Steuerkabel usw.; Angaben nach Bedarf in besonderer Anlage zum Vertrag darstellen.

<sup>2)</sup> Bei Bedarf in besonderer Anlage zum Vertrag darstellen.

<sup>3)</sup> Bundesbahndruckschriften können z. T. käuflich erworben, im übrigen bei einer Dienststelle der DB eingesehen werden. Auskunft erteilt die vertragschließende Stelle.

<sup>4)</sup> Bei Eisenbahnbrücken, Engergietunneln und Durchlässen sowie Stützwänden Dritter unter bzw. neben Betriebsanlagen der DB hat der Gestattungsnehmer anstelle der DB als Erhaltungspflichtiger die Prüfung nach DS 803 - Vorschrift für die Überwachung und Prüfung von Kunstbauten - vom Sachverständigen durchführen zu lassen und das Ergebnis der DB mitzuteilen.

- Prüfung und Inbetriebnahme,
- Überwachung, Meldung, Beseitigung von Schäden,
- Sicherung der Leitungen bei Arbeiten der Bundesbahn

folgende besondere Bestimmungen:<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- (5) Ist die Verlegung von Abwasserleitungen oder das Einleiten von Abwasser in Bundesbahnleitungen oder -gräben gestattet, so sind wesentliche Änderungen in der Zusammensetzung des Abwassers unverzüglich der vertragschließenden Stelle der Bundesbahn mitzuteilen.
- (6) Der Gestattungsnehmer hat auf seine Kosten nachzuweisen, daß durch kathodischen Korrosionsschutz die im Bereich der Gestattung liegenden Bundesbahnanlagen nicht unzulässig beeinflußt werden. Der Nachweis ist im Regelfall durch Messungen zu erbringen; die Meßprotokolle sind der Bundesbahn vorzulegen. Zweimal in Abständen von je einem halben Jahr nach Inbetriebnahme der gestatteten Leitung sind die Messungen zu wiederholen. Die zuständige Bahnmeisterei ist rechtzeitig vor Beginn der Messungen zu verständigen, damit sich die Bundesbahn durch einen Sachverständigen beteiligen kann.
- (7) Der Gestattungsnehmer ist verantwortlich für die Einhaltung der für die Gestattung maßgeblichen allgemein gültigen Unfallverhütungsbestimmungen, bei Arbeiten auf Betriebsgelände der Bundesbahn außerdem für die Einhaltung der ihm von der vertragschließenden Stelle bekanntzugebenden besonderen Unfallverhütungsbestimmungen der Bundesbahn.
- (8) Ändern sich während der Vertragsdauer die maßgebenden technischen Anforderungen und Sicherheitsbestimmungen, so hat der Gestattungsnehmer die notwendigen Maßnahmen zur Anpassung der Gestattung nach vorheriger Zustimmung durch die Bundesbahn auf seine Kosten zu treffen.
- (9) Eine dem Gestattungsnehmer zuteil gewordene Unterrichtung über die Gefahren im Bereich hochspannungsführender elektrischer Leitungen hat er schriftlich zu bestätigen und an seine Mitarbeiter und andere gefährdete Personen weiterzugeben.
- (10) Gelangen im Zusammenhang mit der Gestattung wassergefährdende Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten in das Erdreich oder in Oberflächengewässer oder besteht Explosions- oder Brandgefahr, so hat der Gestattungsnehmer unverzüglich die nächstgelegene Bundesbahndienststelle, und zwar möglichst deren Leiter oder seinen Vertreter, zu verständigen, bei Unerreichbarkeit eine andere möglichst nahe gelegene Bundesbahnstelle. Das gilt auch, wenn ein Brand ausgebrochen ist oder sich eine Explosion ereignet hat. Die Meldung entbindet den Gestattungsnehmer nicht von seiner Verantwortung für die Einleitung von Gegenmaßnahmen und von seinen gesetzlichen Pflichten (z. B. Benachrichtigung der zuständigen Behörden).
- (11) Will der Gestattungsnehmer den Betrieb einer gestatteten Leitung jeder Art (Rohrleitung, Kabel, Freileitung), eines Kanals oder Durchlasses endgültig oder vorübergehend stilllegen, so hat er dies der vertragschließenden Stelle der Bundesbahn unverzüglich mitzuteilen.

<sup>1)</sup> Bei Bedarf in besonderer Anlage zum Vertrag darstellen.

### § 3

#### Baumaßnahmen

- (1) Der Gestattungsnehmer hat der Bundesbahn Bauzeichnungen, Berechnungen, Pläne und etwa erforderliche Genehmigungen von Behörden oder Dritten vor Inanspruchnahme der Gestattung, ggf. also vor Baubeginn vorzulegen.
- (2) Da bei unterirdischer Inanspruchnahme von Bahngelände eine horizontale Änderung der Gleisanlage nicht ausgeschlossen werden kann, hat der Gestattungsnehmer mindestens 2 Monate vor Inanspruchnahme der Gestattung mit dem Vermessungsdienst der Bundesbahndirektion ein entsprechendes Meßprogramm zu vereinbaren; andernfalls wird die Bundesbahn die notwendigen geodätischen Messungen auf Kosten des Gestattungsnehmers vornehmen bzw. vornehmen lassen.
- (3) Bei Leitungsgestattungen hat der Gestattungsnehmer vor Beginn der Bauarbeiten vorhandene Grenz- und Betriebsmarkierungen festzustellen, zu sichern und nach Abschluß der Bauarbeiten zerstörte Markierungen wiederherzustellen.
- (4) Die zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung einer zugelassenen Anlage notwendigen Arbeiten auf dem Gelände oder an Einrichtungen der Bundesbahn dürfen nur nach schriftlicher Abstimmung mit der zuständigen Bahnmeisterei unter deren Aufsicht ausgeführt werden. Die Bundesbahn behält sich mit Rücksicht auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs vor, Arbeiten im Bereich von Bahnanlagen auf Kosten des Gestattungsnehmers selbst auszuführen.
- (5) Der Gestattungsnehmer hat der zuständigen Bahnmeisterei den Abschluß von Arbeiten nach Abs. 2 umgehend mitzuteilen und ihr Gelegenheit zu geben, die Einhaltung der vereinbarten Sicherheitsbestimmungen zu prüfen und sich an behördlichen oder sonstigen Abnahmen zu beteiligen. Der Gestattungsnehmer hat über die Abnahme erteilte Zeugnisse oder Bescheinigungen alsbald unaufgefordert vorzulegen. Durch eigene Prüfungen oder eine Beteiligung an den Abnahmen übernimmt die Bundesbahn keine Haftung.
- (6) Der Gestattungsnehmer hat die gestattete Leitung einzumessen, durch Hinweisschilder kenntlich zu machen und der Bundesbahn die endgültigen Bestandspläne innerhalb 6 Monaten nach Abschluß der Bauarbeiten zu übergeben.
- (7) Wird die Gestattung erst nach Ablauf von 2 Jahren ab Vertragsabschluß in Anspruch genommen, so hat der Gestattungsnehmer vorher eine erneute Zustimmung der Bundesbahn einzuholen. Der Vertrag und die Vertragsunterlagen sind veränderten Verhältnissen anzupassen.

### § 4

#### Gesetzlicher Eigentumsübergang

Anlagen des Gestattungsnehmers sind nur für die Vertragsdauer zugelassen. Sie gehen daher nicht in das Eigentum der Bundesbahn über, auch wenn sie mit einem Grundstück fest verbunden oder in ein Gebäude der Bundesbahn eingefügt werden (§ 95 BGB). Tritt in anderen Fällen ein gesetzlicher Eigentumsübergang auf die Bundesbahn ein, so ist ein Ersatzanspruch des Gestattungsnehmers ausgeschlossen. Gehörten die Sachen einem Dritten, so hat der Gestattungsnehmer die Bundesbahn von dessen Ersatzansprüchen freizustellen.

### § 5

#### Änderung von Bundesbahnanlagen

- (1) Beabsichtigt die Bundesbahn, ihre Betriebs- und Verkehrsanlagen oder sonstigen Anla-

gen zu ändern, so wird der Gestattungsnehmer eine dadurch notwendige Änderung gestatteter Anlagen auf seine Kosten vornehmen.

- (2) Die Bundesbahn wird dem Gestattungsnehmer für die Änderung seiner Anlagen eine für beide Vertragspartner angemessene Frist einräumen. Dabei haben die Bedürfnisse des öffentlichen Eisenbahnbetriebs und -verkehrs jedoch Vorrang. Die Möglichkeit einer Kündigung des Vertrags im vereinbarten Rahmen wird dadurch nicht berührt.
- (3) Der Vertrag und seine Anlagen sind zu ändern.

## § 6

### Änderung und Beseitigung von gestatteten Anlagen

- (1) Eine vom Gestattungsnehmer beabsichtigte Änderung, Ergänzung, Erneuerung, vollständige oder teilweise Beseitigung gestatteter Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bundesbahn.
- (2) Der Vertrag und seine Anlagen sind zu ändern.

## § 7

### Werbung

- (1) Eine Gestattung soll Möglichkeiten einer Werbung der Bundesbahn für sich oder der Deutschen Eisenbahn-Reklame GmbH (ERG) für Dritte nicht beeinträchtigen. Nimmt die Bundesbahn jedoch eine unvermeidbare Beeinträchtigung hin, so hat der Gestattungsnehmer ihr bzw. der ERG daraus entstehende Nachteile zu ersetzen.
- (2) Will der Gestattungsnehmer für sich oder Dritte in Verbindung mit der Gestattung Werbung betreiben, so hat er darüber zusätzlich einen Vertrag mit der ERG abzuschließen. Werbung liegt auch vor, wenn Schilder und Tafeln zusätzliche Firmenbezeichnungen, Angaben über Herstellungs- und Verkaufsbetriebe o. ä. tragen. Der Antrag ist zur Weiterleitung an die Bezirksdirektion bei der Bundesbahndirektion einzureichen.
- (3) Die Bundesbahn bzw. ERG darf mit Zustimmung des Gestattungsnehmers auch dessen Anlagen für Werbezwecke gegen angemessene Beteiligung an der Werbeeinnahme in Anspruch nehmen.

## § 8

### Prüfungsvergütung

- (1) Zur Abgeltung der Kosten, die der Bundesbahn bei der Zulassung der Gestattung entstehen (z. B. Prüfung des Antrags und der Unterlagen, Vertragsabschluß, Abnahme von Anlagen), zahlt der Gestattungsnehmer eine einmalige Prüfungsvergütung in Höhe von  
\_\_\_\_\_ 125.- \_\_\_\_\_ DM zuzüglich \_\_\_\_\_ -- \_\_\_\_\_ DM Umsatzsteuer.
- (2) Die Prüfungsvergütung ist vor der Prüfung des Antrags zu zahlen.
- (3) Ist eine neue Prüfung notwendig, weil der Gestattungsnehmer die Gestattung erst nach Ablauf von 2 Jahren ab Vertragsabschluß in Anspruch nimmt (vgl. § 3 Abs. 7) oder eine bereits in Anspruch genommene Gestattung ändern will (vgl. § 6), so ist auf Verlangen der Bundesbahn eine erneute Prüfungsvergütung zu zahlen.

### § 9 Gestattungsvergütung

(1) Der Gestattungsnehmer zahlt<sup>1)</sup>

a) eine ~~einmalige~~ <sup>jährliche</sup> Vergütung von 195.- DM  
zuzüglich --- DM Umsatzsteuer,

b) eine einmalige Vergütung von ----- DM  
zuzüglich ----- DM Umsatzsteuer  
zum Ausgleich seiner infolge der Gestattung vermiedenen Investitionen,

c) eine einmalige Vergütung für<sup>2)</sup>

Holz-, Beton-, Gittermaste

- bis 1 m<sup>2</sup> Bodenfläche ----- DM

- über 1 m<sup>2</sup> Bodenfläche ----- DM

- zuzüglich Umsatzsteuer ----- DM.

(2) Im Falle einer Änderung der Gestattung (vgl. §§ 5 und 6) ist die Bundesbahn berechtigt, zu einer einmalig gezahlten Vergütung eine Nachzahlung zu fordern.

### § 10

#### Vergütung für besondere Leistungen und Nachteile der Bundesbahn

(1) Besondere Leistungen, Zahlungen und Mehrkosten der Bundesbahn, die im Zusammenhang mit der Gestattung stehen, sind mit den Vergütungen nach §§ 8 und 9 nicht abgegolten. Sie können entstehen bei der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung der gestatteten und der mitbenutzten Anlagen. Hierzu zählen z. B. Kosten für zusätzliches Baustellengelände, verstärkte Ausführung, häufigere Unterhaltung oder Reinigung mitbenutzter Anlagen, Brückenprüfungen, Unterhaltung, Erneuerung und Prüfung von Durchlässen, Einsatz von Sicherungsposten, Bauaufsicht, Einrichtung von Langsamfahrstellen, Zahlung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben. Die Bundesbahn wird diese Aufwendungen dem Gestattungsnehmer jeweils – ggf. zuzüglich Umsatzsteuer – besonders in Rechnung stellen. Sie ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuß oder Abschlagszahlungen – ggf. zuzüglich Umsatzsteuer – zu verlangen. Die Beträge sind spätestens 4 Wochen nach Rechnungszugang zu zahlen.

(2) Der Gestattungsnehmer hat der Bundesbahn neben der Gestattungsvergütung alle wirtschaftlichen Nachteile zu ersetzen – ggf. zusätzlich Umsatzsteuer –, die der Bundesbahn im Zusammenhang mit der Einräumung der Gestattung und während der Vertragsdauer entstehen und nicht bereits im Rahmen von § 9 berücksichtigt sind, insbesondere einen Nutzungsausfall, eine Kaufpreisminderung bei Veräußerung des Grundstücks, einen Kaufpreisausfall bei einer Unveräußerbarkeit des Grundstücks.

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Erforderlichenfalls besondere Berechnungsaufstellung.

## § 11 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Gestattungsvergütungen sind 4 Wochen nach Vertragsabschluß gebührenfrei nur an die ~~Hauptkasse der~~ Bezirkskasse

Bundebahndirektion Frankfurt (M) auf eines der folgenden Konten zu zahlen:

BLZ \_\_\_\_\_ Konto \_\_\_\_\_

Landeszentralbank \_\_\_\_\_

BLZ \_\_\_\_\_ Konto \_\_\_\_\_

Postgiroamt \_\_\_\_\_

BLZ \_\_\_\_\_ Konto \_\_\_\_\_

Als Verwendungszweck ist anzugeben:

Gestattungsvertrag Bm Wiesbaden V 13 Lw vom 14.09.1992  
(Geschäftszeichen) (Datum)

Zahlungs-Nr. \_\_\_\_\_

- (2) Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen am Ersten eines Monats geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank fällig, es sei denn, es wird ein höherer oder niedrigerer Verzugsschaden nachgewiesen. Außerdem ist für jede Mahnung ein Mahngeld von 4,- DM zu zahlen. Bei Zahlungsrückständen – einschließlich Nebenforderungen – sind die Zahlungen zunächst auf Kosten, dann auf Verzugszinsen und danach auf die Hauptschuld anzurechnen.
- (3) Der Gestattungsnehmer kann mit der Vergütung zuzüglich einer darauf entfallenden Umsatzsteuer nur gegen Forderungen der Bundesbahn aus dem Gestattungsvertrag und nur dann aufrechnen, wenn die Bundesbahn die Forderung des Gestattungsnehmers schriftlich anerkannt hat oder wenn ihre Berechtigung durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist.

## § 12 Haftung

- (1) Für alle Schäden, die der Bundesbahn, ihren Mitarbeitern oder Dritten im Zusammenhang mit der Gestattung entstehen, hat im Verhältnis zwischen Gestattungsnehmer und Bundesbahn der Gestattungsnehmer aufzukommen. Er stellt die Bundesbahn frei, wenn sie wegen eines solchen Schadens unmittelbar in Anspruch genommen wird. Zu den Schäden im vorstehenden Sinn zählen auch die Kosten, die der Bundesbahn daraus entstehen, daß sie aufgrund ihres Eigentums als Zustandsstörerin zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet ist, die durch Tätigkeiten des Gestattungsnehmers entstanden sind.
- (2) Der Gestattungsnehmer ist von seinen Verpflichtungen aus Abs. 1 ganz oder teilweise frei, wenn und soweit ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten der Bundesbahn oder ihrer Mitarbeiter an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Bei der Abwägung der Verursachung nach § 254 BGB geht die allgemeine Betriebsgefahr der Eisenbahn zu Lasten des Gestattungsnehmers.
- (3) Für Schäden an den Anlagen des Gestattungsnehmers hat die Bundesbahn nur aufzukommen, wenn diese Schäden von ihr oder ihren Mitarbeitern durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ersatzansprüche wegen Schäden, die durch den Eisenbahn- oder Werkstättenbetrieb der Bundesbahn infolge jeder Art von Immissionen einschließlich Funkenflug entstehen, sind in jedem Fall ausgeschlossen.

- (4) a) Die Bundesbahn darf verlangen, daß sich der Gestattungsnehmer zur Deckung seiner Haftung durch Abschluß von Versicherungen schützt, in die ausdrücklich auch die von ihm nach Abs. 1 vertraglich übernommene Haftung miteinbezogen wird. Wenn die Möglichkeit des Eintritts eines Gewässerschadens durch die Gestattung nicht ausgeschlossen werden kann, gehört hierzu auch eine Gewässerschadensversicherung mit einer Deckungssumme von . . . . . DM, die ausdrücklich durch besondere Vereinbarung auch die von ihm nach Abs. 1 übernommene Haftung deckt. Bestehende Versicherungen sind zu ergänzen.
- b) Der Gestattungsnehmer ist verpflichtet,
- der Bundesbahn eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der vom Versicherer die volle Absicherung des vom Gestattungsnehmer übernommenen Haftungsrisikos bestätigt wird,
  - seine Versicherung anzuweisen, die vertragschließende Bundesbahnstelle vom bevorstehenden Ende des Versicherungsvertrags – aus welchem Grunde auch immer – schriftlich zu unterrichten,
  - der vertragschließenden Bundesbahnstelle eine entsprechende Verpflichtungserklärung des Versicherers vor Vertragsabschluß zusammen mit der Versicherungsbestätigung vorzulegen.
- c) Der Gestattungsnehmer ist damit einverstanden, daß die Bundesbahn auch unmittelbar von dem Versicherer entsprechende Auskünfte einholt.

### **§ 13 Pfandrecht**

Zur Sicherung ihrer Forderungen aus dem Vertragsverhältnis räumt der Gestattungsnehmer hiermit der Bundesbahn ein Pfandrecht an seinen eingebrachten, der Pfändung unterliegenden Sachen ein. Für dieses Pfandrecht gelten die Bestimmungen des BGB über das Vermie-terpfandrecht und seine Ausübung.

### **§ 14 Rechtsnachfolge**

Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag durch Dritte sowie der Übergang von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf andere Personen sind von der vorherigen Zustimmung der Bundesbahn abhängig. Das gilt auch bei einem Übergang im Wege des Beitritts und der Zwangsvollstreckung.

### **§ 15 Kündigung**

Bundesbahn und Gestattungsnehmer können den Vertrag jederzeit mit dreimonatiger Frist zum Ablauf eines Kalendermonats kündigen. Die Bundesbahn ist berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Frist zu kündigen, wenn

- a) sie es aus betrieblichen oder verkehrlichen Gründen für erforderlich hält,
- b) der Gestattungsnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Gestattungsvertrag trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung nicht nachkommt,
- c) der Gestattungsnehmer seine Zahlungen einstellt,

- d) die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Gestattungsnehmers beantragt wird, in sein Vermögen die Zwangsvollstreckung betrieben wird oder er die eidesstattliche Versicherung nach §§ 807 ff. ZPO abgegeben hat,
- e) die Gesellschaft aufgelöst wird, sofern es sich bei dem Gestattungsnehmer um eine Gesellschaft handelt.

Kündigungen bedürfen der Schriftform.

## § 16

### Verpflichtung bei Vertragsende

- (1) a) Vergütungen werden nicht zurückgezahlt. Kündigt jedoch die Bundesbahn den Vertrag vor Ablauf von 5 Jahren seit Vertragsabschluß, so ist lediglich die gesonderte Vergütung nach § 9 Abs. 1 b) anteilig zurückzuzahlen. Der Bundesbahn verbleibt für jedes seit Vertragsabschluß bis zur Herstellung des Zustands nach Abs. 2 begonnene Geschäftsjahr  $\frac{1}{20}$  des gezahlten Betrags.  
b) Mit den zurückzuzahlenden Beträgen wird auch eine hierzu früher erhobene Umsatzsteuer anteilig erstattet.
- (2) Bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses, bei fristloser Kündigung innerhalb einer von der Bundesbahn gestellten Frist, hat der Gestattungsnehmer die von ihm auf dem Bundesbahngelände geschaffenen Anlagen zu entfernen und den früheren Zustand wiederherzustellen. Auf Verlangen der Bundesbahn hat er gestattete Ergänzungen an der Bundesbahn gehörenden Bauwerken oder anderen Anlagen zu beseitigen und diese den veränderten Verhältnissen anzupassen. Kommt der Gestattungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach oder hält es die Bundesbahn aus Gründen des Eisenbahnbetriebs für erforderlich, so ist sie berechtigt, die Arbeiten selbst auszuführen. In allen Fällen hat der Gestattungsnehmer die Kosten zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer zu tragen.
- (3) Wird der Zustand nach Abs. 2 nicht bis zum Vertragsende hergestellt, so hat der Gestattungsnehmer für je angefangene 12 Monate  $\frac{1}{10}$  der Vergütung nach § 9 Abs. 1 a) zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer im voraus zu zahlen.
- (4) Verbleiben der Bundesbahn nach Vertragsende für die Unterhaltung und Erneuerung ihrer Anlagen erkennbar Mehrkosten, so hat der Gestattungsnehmer diese zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer abzulösen.

## § 17

### Besondere Vereinbarungen<sup>1)</sup>

- 1. Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Gestattung dem Gestattungsnehmer, seinen Mitgliedern, Angehörigen und sonstigen Besuchern, auch an deren Fahrzeugen entstehen, haftet die DB nicht.
- 2. Die Zufahrt für Mieter zu deren Lagerplätzen, DB-Fahrzeuge für Unterhaltungszwecke, Rettungsfahrzeuge im Einsatz usw. darf nicht behindert werden. Das Parken auf der Ladestraße ist nicht gestattet.

## § 18

### Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen nach § 29 Abs. 2 oder § 38 Zivilprozeßordnung (ZPO) vor, so ist Gerichtsstand der Sitz der Bundesbahndirektion, in deren Geschäftsbereich die Gestattung

<sup>1)</sup> Ggf. Hinweis auf besonderen Anlagen

eingerräumt wurde. Dieser Gerichtsstand ist im übrigen für den Fall vereinbart, daß der Gestattungsnehmer nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

**§ 19**  
**Aufhebung bestehender Verträge**

Der in gleicher Sache abgeschlossene Vertrag vom \_\_\_\_\_  
wird durch diesen Vertrag aufgehoben. Das gleiche gilt für die Nachträge

**§ 20**  
**Vertragsänderungen, Hinweis zum Datenschutz**

- (1) Änderungen dieses Vertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.
- (2) Die zur Abwicklung des bestehenden Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden bei der DB mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung (EDV) im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gespeichert.

**§ 21**  
**Vertragsausfertigungen**

Der Gestattungsnehmer und die Bundesbahn erhalten je eine Ausfertigung des Vertrags.

Wiesbaden, den 14.09.1992  
(Ort, Datum)

Gi-Gustavsburg, 20.09.92  
(Ort, Datum)

Für die Bundesbahn  
Bundesbahndirektion Frankfurt (M)  
Bahnmeisterei<sup>1)</sup> Wiesbaden

Für den Gestattungsnehmer

\_\_\_\_\_  
(Geschäftszeichen)

\_\_\_\_\_  
(Firmenstempel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

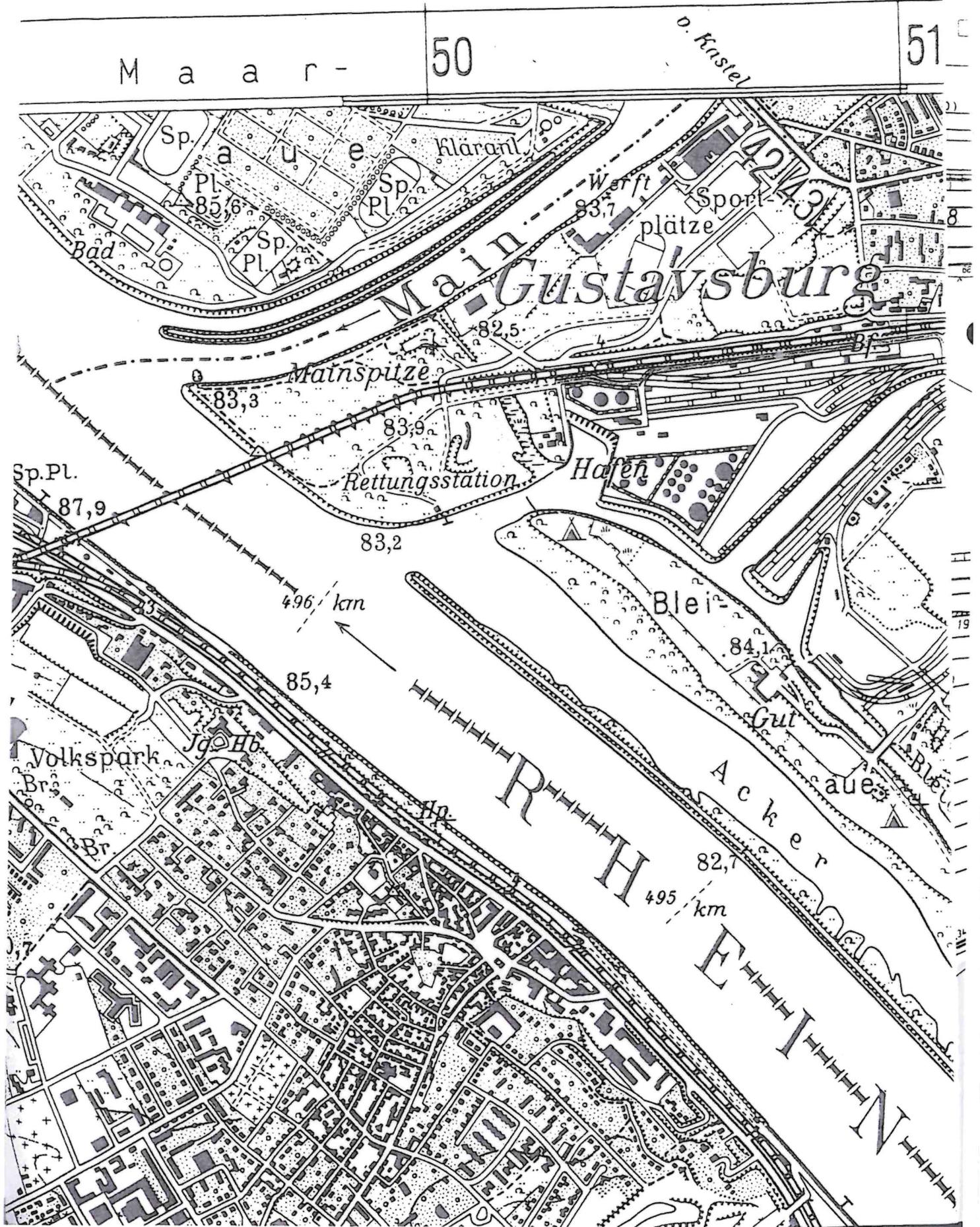
\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

<sup>1)</sup> Bei Nichtzutreffen streichen.

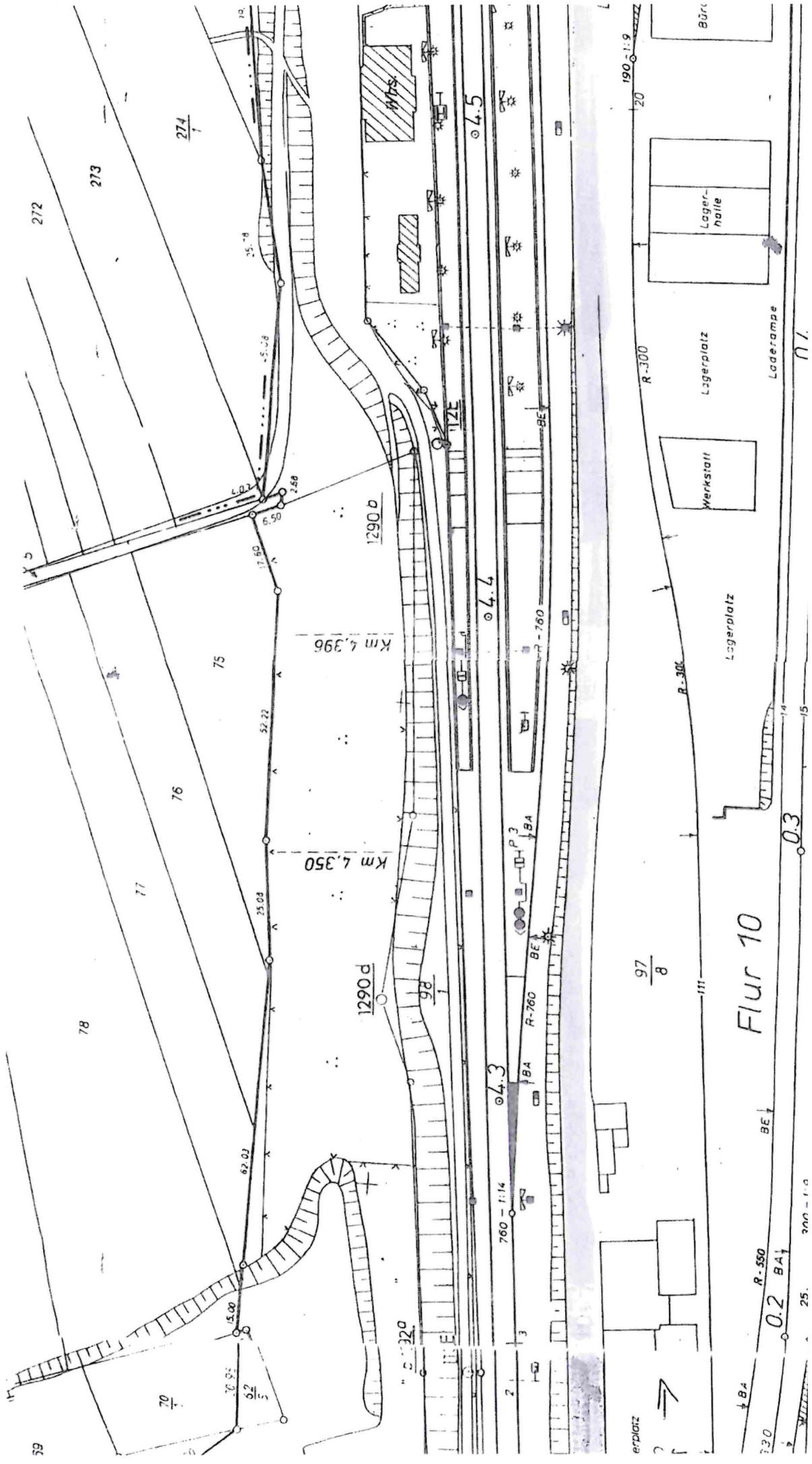


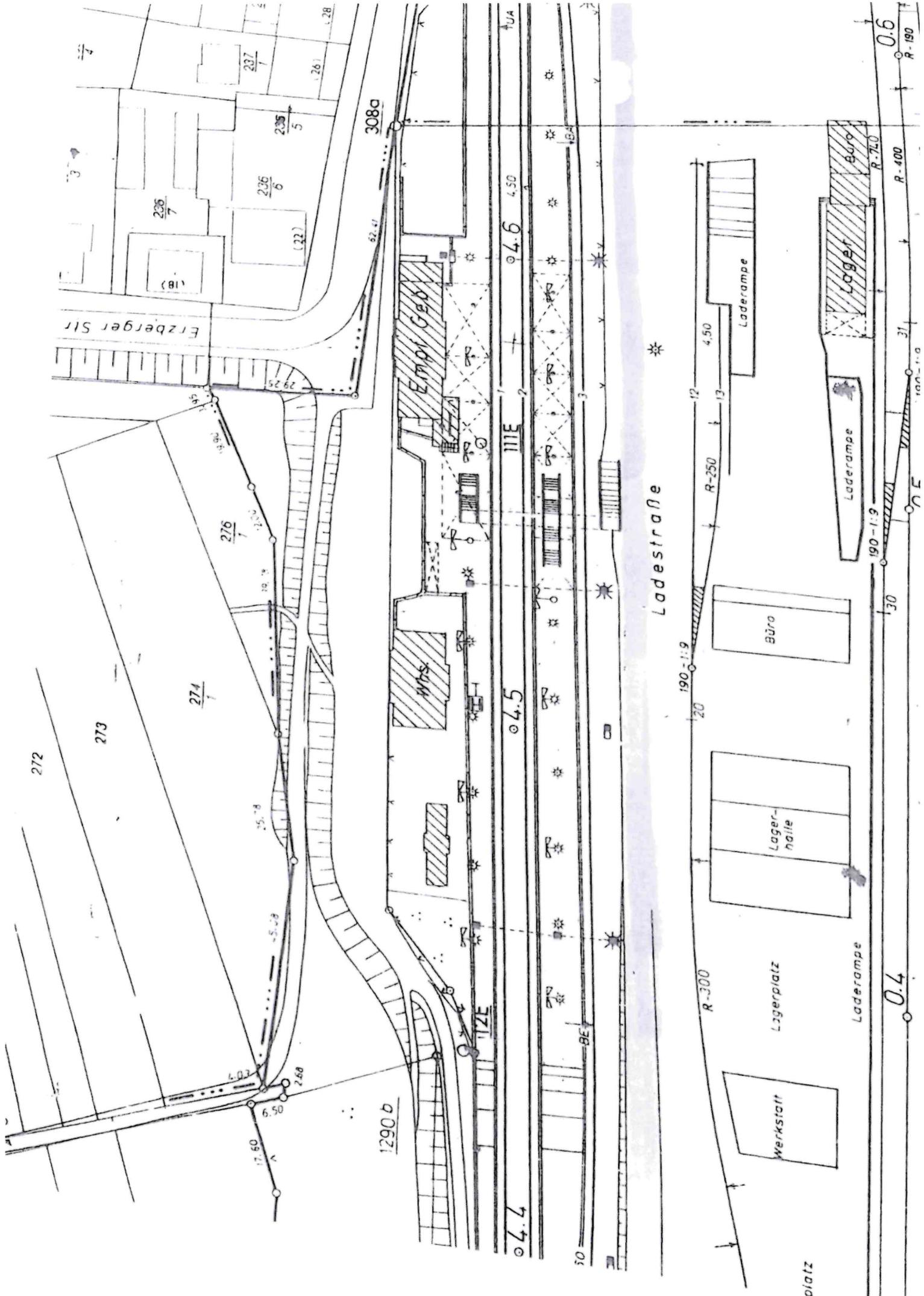
— Projekt Segelhafen SCM  
— Straßenzufahrt BB

1 : 10 000









Erzberger Str

Ladestraße

1290 b

04.4

04.5

04.6

0.4

190-1:9

100-1:9

R-400

R-190

platz

Werkstatt

Lagerplatz

Lagerhalle

Büro

Laderampe

Laderampe

Lager

Büro

R-750

274

276

236

237

235

238

239

240

241

242

243

244

245

246

247

248

249

250

251

252

253

254

255

256

257

258

259

260

261

262

263

264

265

266

267

268

269

270

271

272

273

274

275

276

277

278

279

280

281

282

283

284

285

286

287

288

289

290

291

292

293

294

295

296

297

298

299

300

301

302

303

304

305

306

307

308

309

310

311

312

313

314

315

316

317

318

319

320

321

322

323

324

325

326

327

328

329

330

331

332

333

334

335

336

337

338

339

340

341

342

343

344

345

346

347

348

349

350

351

352

353

354

355

356

357

358

359

360

361

362

363

364

365

366

367

368

369

370

371

372

373

374

375

376

377

378

379

380

381

382

383

384

385

386

387

388

389

390

391

392

393

394

395

396

397

398

399

400

401

402

403

404

405

406

407

408

409

410

411

412

413

414

415

416

417

418

419

420

421

422

423

424

425

426

427

428

429

430

431

432

433

434

435

436

437